



Merkblatt KMU zur Antragstellung der Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (RL TWN/2015)

Stand: 04.03.2016

(Änderungen sind grün gekennzeichnet)

Für Antragsteller nach RL TWN/2015 ist ab dem Antragsjahr 2016 die Größenklasse des Unternehmens anzugeben.

Für die Einordnung des Unternehmens dient als Grundlage die Definition der EU-Kommission von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nach KOM 2003/361/EG¹. Diese gliedert die sog. KMU grundlegend nach den Kenngrößen der Anzahl der Beschäftigten, dem Umsatz bzw. der Bilanzsummen in unterschiedliche Größenklassen. Die werden wie folgt eingeteilt:

Tabelle 1: Schwellenwerte der Größenklassen nach KOM 2003/361/EG

Größenklasse	Anzahl der Mitarbeiter (JAE)	Jahresumsatz <u>ODER</u>	Jahresbilanzsumme
Kleinstunternehmen	Bis 9	Bis 2 Mio. EUR	Bis 2 Mio. EUR
Kleine Unternehmen	Bis 49	Bis 10 Mio. EUR	Bis 10 Mio. EUR
Mittlere Unternehmen	Bis 249	Bis 50 Mio. EUR	Bis 43 Mio. EUR
Großunternehmen	Über 249	Über 50 Mio. EUR	Über 43 Mio. EUR

Als Grundlage für die Einordnung ist zum einen die Mitarbeiterzahl des Unternehmens heranzuziehen. Liegt die Mitarbeiterzahl unterhalb eines der genannten Grenzwerte, ist zu prüfen, ob das Unternehmen auch die zweite Voraussetzung für den jeweiligen KMU-Status erfüllt oder ob es gegebenenfalls aufgrund des Jahresumsatzes oder der Jahresbilanzsumme in eine höhere Kategorie einzuordnen ist.

Sollten sich Werte des antragstellenden Unternehmens in unterschiedliche Größenklassen einordnen lassen, ist der jeweilig höhere Wert zu nehmen.



Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Unternehmen erwirbt bzw. verliert den jeweiligen Status erst, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die genannten Werte unter- bzw. überschreitet. Je nach Unternehmensform können die zugrunde zulegenden Daten erweitert sein (zutreffend bei eigenständigen Unternehmen*, Partner-** oder Verbundenen Unternehmen***).

Bei einem neuen Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Die Ermittlung der Zahl der Mitarbeiter werden die „Jahresarbeitsseinheiten“ (JAE) ermittelt, d.h. die Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sowie Personen im Mutterschutz bzw. Erziehungsurlaub sind nicht zu berücksichtigen.

In die Zahl der Beschäftigten gehen ein:

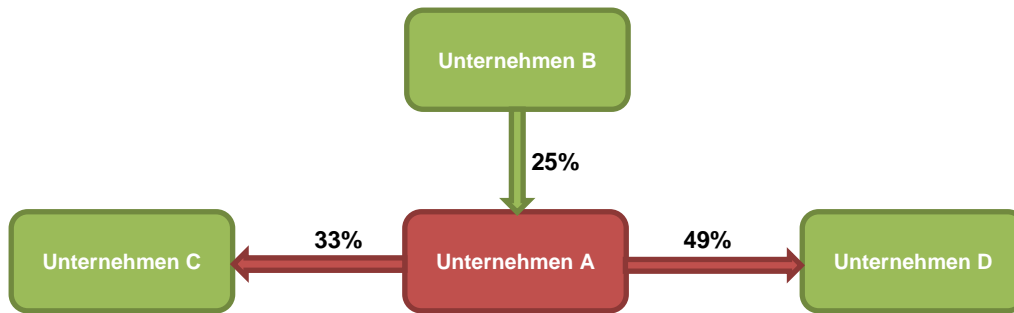
- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,
- mitarbeitende Eigentümer und
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Um die Werte weiterhin feststellen zu können, muss festgestellt werden ob es sich um ein eigenständiges Unternehmen*, um ein Partnerunternehmen** oder um ein verbundenes Unternehmen*** handelt. Dabei sind alle Beziehungen zu berücksichtigen, die das antragstellende Unternehmen mit anderen unterhält. Den drei Unternehmenstypen sind jeweils unterschiedliche Berechnungen zugrunde zu legen.

Eigenständige Unternehmen* legen nur die Daten ihres letzten durchgeführten Jahresabschlusses zu 100% zugrunde (Beschäftigtenzahl und Finanzangaben).

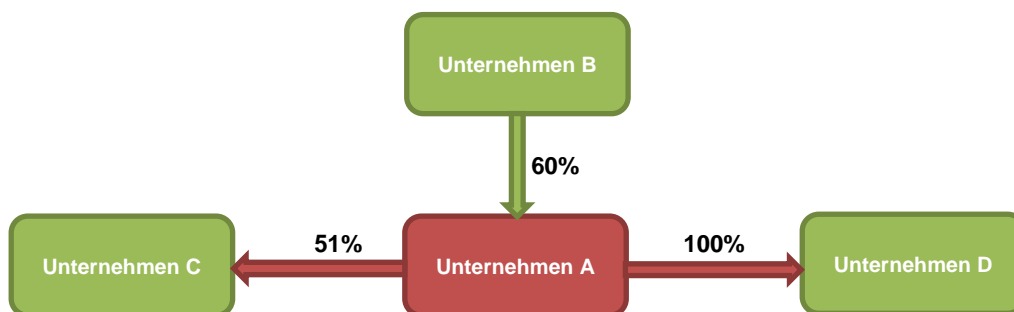
Ist das antragstellende Unternehmen ein Partnerunternehmen** werden die Werte (Mitarbeiterzahl und Finanzangaben) anteilmäßig zu den Daten des antragstellenden Unternehmens hinzuge-rechnet. Der Anteil spiegelt den Prozentsatz wieder, den das antragstellende Unternehmen an anderen Unternehmen hält oder den andere Unternehmen am antragstellenden Unternehmen halten. Bei mehreren Partnerunternehmen ist die Berechnung für jedes durchzuführen, welche dem antragstellenden Unternehmen unmittelbar vor- oder nachgelagert sind.

Beispiel: Das antragstellende Unternehmen A hält 33 % am Unternehmen C und 49 % am Unternehmen D. Unternehmen B hält 25 % an Unternehmen A. Zur Berechnung des Gesamtergebnisses müssen die Anteile addiert werden = 100 % von A + 25 % von B + 33 % von C + 49 % von D.



Ist das antragstellende Unternehmen ein verbundenes Unternehmen***, werden zu den Daten des antragstellenden Unternehmens die Daten aller verbundenen Unternehmen zu 100% hinzugerechnet. Achtung: Wenn das antragstellende Unternehmen keinen konsolidierten Abschluss erstellt und das Unternehmen, mit dem es verbunden ist, außerdem in einer Kette mit anderen Unternehmen verbunden ist, müssen 100% der Daten von sämtlichen verbundenen Unternehmen zu den eigenen Daten addiert werden.

Beispiel: Das antragstellende Unternehmen A hält 51 % an Unternehmen C und 100 % an Unternehmen D. Unternehmen B hält 60 % an Unternehmen A. Da alle Anteile über 50 % sind müssen zur Berechnung des Gesamtergebnisses alle Daten der Unternehmen zu 100 % addiert werden = 100 % von A + 100 % von B + 100 % von C + 100 % von D.



Als Hilfe zur Ermittlung der Werte für Partner- und/oder verbundene Unternehmen kann die folgende Tabelle 2 genutzt werden.

Tabelle 2: Ermittlung der zugrunde zulegenden Werte für die Ermittlung der Größenklassen für Partner-/Verbundene Unternehmen (nach: Muster für eine Erklärung über die Einstufung als KMU (2003/C118/03))

	Anzahl der Mitarbeiter (JAE)	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme
--	------------------------------	--------------	-------------------



Zeile 1	Daten des antragstellenden Unternehmens oder des konsolidierten Abschlusses (wenn vorhanden)			
Zeile 2	Summe der anteiligen Daten aller Partnerunternehmen ²			
Zeile 3	Addierte Daten aller verbundenen Unternehmen, die nicht in konsolidiertem Abschluss aus Zeile 1 einbezogen wurden			
Zeile 4	Insgesamt			

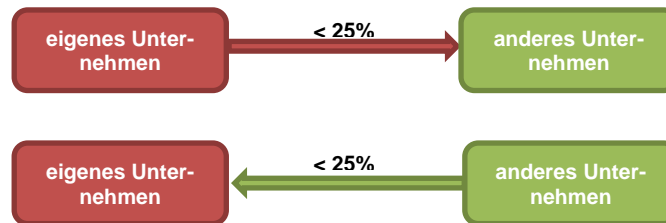
Die Daten in Zeile 4 „Insgesamt“ sind Grundlage der Einordnung in die Größenklasse des antragstellenden Unternehmens nach Tabelle 1.

Rechtsgrundlagen:

- KOM 2003/361/EG: Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen
 - Artikel 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang I VO (EU) 1388/2014
 - 2003/C118/03: Mitteilung der Kommission – Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben
 - Berichtigung der Mitteilung 2003/C 118/03 der Europäischen Kommission beigefügten Erläuterung zu den Unternehmenstypen und zur Berechnung ihrer Mitarbeiterzahlen sowie ihrer finanziellen Schwellenwerte
- * Eigenständige Unternehmen: Alle Unternehmen, die nicht in die Kategorie der Partner- oder verbundenen Unternehmen fallen und die folgende Kriterien erfüllen:
- Es hält keine Beteiligung oder nicht mehr als 25 %³ an anderen Unternehmen
 - Es ist nicht zu 25 %³ oder mehr im unmittelbaren Besitz eines anderen Unternehmens oder mehrerer verbundener Unternehmen (bis auf wenige Ausnahmen⁴)

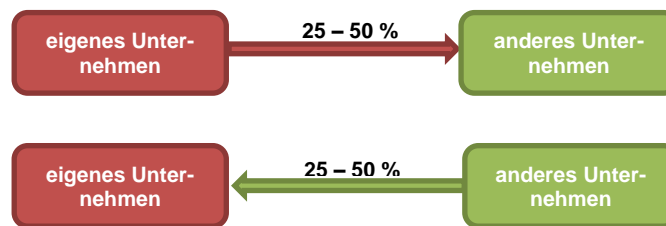


- Es erstellt keine konsolidierte Bilanz und ist nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten, das eine konsolidierte Bilanz erstellt



** Partnerunternehmen: Alle Unternehmen, die wesentliche Finanzpartnerschaften mit anderen Unternehmen eingehen, ohne dass tatsächlich mittelbar oder unmittelbar Kontrolle an dem anderen Unternehmen ausgeübt werden kann. Partnerunternehmen sind nicht eigenständig, aber auch nicht untereinander verbunden. Folgende Kriterien sind bei Partnerunternehmen zu erfüllen:

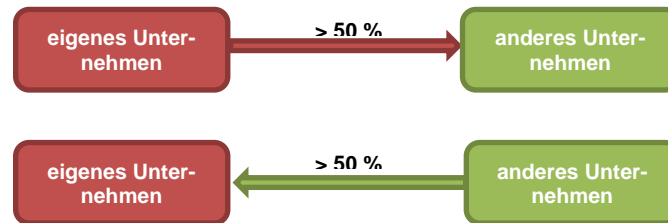
- Es hält Anteile zwischen 25%³ und 50%³ an einem anderen Unternehmen.
- Ein anderes Unternehmen hält zwischen 25%³ und 50%³ Anteile an dem antragstellenden Unternehmen.
- Das antragstellende Unternehmen und das andere Unternehmen erstellen keinen konsolidierten Abschluss, der das jeweilige andere Unternehmen einbezieht.



*** Verbundene Unternehmen: Alle Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, in der sie mittelbar oder unmittelbar eine Kontrolle an der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte oder sonstig die Fähigkeit besitzen, Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben. Das bedeutet, ein Unternehmen gilt als verbundenes Unternehmen, wenn es mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- das Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- das Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte (> 50%) der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens oder
- das Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- das Unternehmen kann aufgrund eines zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrags oder durch eine Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben;
- das Unternehmen kann kraft einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausüben

Ein typisches Beispiel für ein verbundenes Unternehmen ist die zu 100 % im Besitz der Muttergesellschaft befindliche Tochtergesellschaft. Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.



- ¹ Die Anwendung der Definition der KMU nach der Empfehlung nach KOM 2003/361/EG dient nur als Vorlage. Die Verfahrensweise mit öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 3 Abs. 4 Anlage I der Empfehlung der KOM vom 06.05.2003 wird hier nicht berücksichtigt. Es gelten die Grundlagen der RL TWN/2015. Aus dem ermittelten Status des Unternehmens ergeben sich keine Vor- oder Nachteile für die Antragstellung.
- ² Die Anzahl der Beschäftigten, der Umsatz bzw. die Bilanz ergeben sich anteilig nach dem Anteil (in %), den das antragstellende Unternehmen am Partnerunternehmen oder das Partnerunternehmen am antragstellenden Unternehmen hat, multipliziert mit den Bruttowerten des Partnerunternehmens.
- ³ Prozentangaben bezogen auf das Kapital oder die Stimmrechte (es gilt die jeweilige höhere Prozentzahl). Hinzukommen hierbei die prozentualen Anteile der Beteiligungen, die jedes verbundene Unternehmen an diesen Unternehmen hält.
- ⁴ Wird der Schwellenwert von 25% erreicht, gilt das Unternehmen weiter als eigenständig, wenn die Investoren aus den folgenden Kategorien stammen:
- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind und die Eigenmittel in nichtnotierte Unternehmen investieren (Investitionsgesamtbetrag nicht mehr als 1,25 Mio. EUR)
 - Universitäten oder Forschungseinrichtungen ohne Gewinnzweck
 - Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds
 - autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen
Archivstraße 1, 01097 Dresden
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de